

Muhanna-Stiftung
(The Muhanna Foundation)

mit Sitz in Zürich

Dr. Rolf Schmid, geb. 22.01.1962, von Lindau ZH, wohnhaft an der Stutzstrasse 48, 8834 Schindellegi, als Vertreter von:

1. Ibrahim Muhanna
2. Christopher Daykin
3. Curtis Huntington
4. Dr. Hans Gerber

Er erklärt den Zweck wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

"Muhanna – Stiftung"
(The Muhanna Foundation)

wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (in der Folge "Stiftung" genannt) gegründet. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Artikel 2 Stiftungskapital

Das anfängliche Stiftungskapital beträgt USD 50'000.-. Das Stiftungskapital kann jederzeit durch Zuwendung des Gründers oder von Dritten erhöht werden.

Artikel 3 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, einen Beitrag zum Verständnis und zur Lösung der gegenwärtigen und zukünftigen sozialen und ökonomischen Probleme durch aktuarielles Wissen und Erfahrung zu leisten. Demnach wird die Stiftung Forschung und Entwicklung unterstützen und die Ausbildung sowie die Verbesserung der Kommunikation bei wissenschaftlich tätigen Personen und anderen Personen, die an der aktuariellen Wissenschaft, ihre Anwendung und dem Beruf des Aktuars interessiert sind, fördern.

Zudem soll der Zweck dieser Stiftung darin liegen, Beiträge für die Entwicklung von Erziehung und allgemeiner Schulbildung zu leisten.

Artikel 4 Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Artikel 5 Stiftungsrat

5.1 Zuständigkeit

Der Stiftungsrat besorgt die Verwaltung der Stiftung. Er kann die ihm notwendigen und geeignet erscheinenden Reglemente, Vorschriften und Richtlinien erlassen. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten und verpflichtet sie durch sein Handeln. Der Stiftungsrat hat das Stiftungskapital nach gehöriger Abklärung der Umstände für die in Artikel 3 der Stiftungsurkunde genannten Zwecke einzusetzen.

5.2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens einem und höchstens neun Mitgliedern. Es bestehen keine Vorschriften über die Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates. Zurzeit setzen sich die ständigen Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt zusammen:

- mindestens ein Vertreter von ie Muhanna & Co, von Amtes wegen
- mindestens ein Vertreter des Institutes of Actuaries oder der Faculty of Actuaries
- mindestens ein Vertreter der Society of Actuaries
- mindestens ein weiterer Aktuar
- mindestens ein weiteres Mitglied, das nicht Aktuar ist.

Der Stiftungsrat kann aus der Reihe seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schatzmeister und einen Sekretär wählen. Er legt fest, wer für die Stiftung zeichnungsberechtigt ist, und bestimmt die Art der Zeichnungsbefugnis dieser Personen (einzeln oder kollektiv).

5.3 Wahlausschuss

Der Präsident des Stiftungsrates bestimmt mit Zustimmung des Stiftungsrates einen Wahlausschuss bestehend aus Mitgliedern des Stiftungsrates, der jährlich zusammentritt, um Kandidaten für das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates zu nominieren.

5.4 Wahlverfahren

Alle Mitglieder des Stiftungsrates, ausser diejenigen, die dem Stiftungsrat von Amtes wegen angehören, werden durch den Wahlausschuss der Stiftung nominiert und durch den Stiftungsrat bestätigt.

5.5 *Amtszeit*

a) *Mitglieder, die dem Stiftungsrat von Amtes wegen angehören*

Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Stiftungsrat von Amtes wegen angehören, endet, wenn die delegierende Organisation einen neuen Vertreter bestimmt.

b) *Übrige Mitglieder des Stiftungsrates*

Alle anderen Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und können nach Ermessen des Wahlausschusses der Stiftung jeweils für eine weitere Amtszeit aufgestellt werden.

5.6 *Rücktritt, Abberufung, Vakanzen*

a) *Rücktritt*

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten des Stiftungsrates von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird an dem in der Erklärung angeführten Datum oder nach Erhalt der Mitteilung durch den Präsidenten wirksam.

b) *Abberufung*

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grunde oder auch ohne solchen Grund durch einen Beschluss des Stiftungsrates, der mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner an der Sitzung anwesenden Mitglieder gefällt wird, abberufen werden.

c) *Vakanzen*

Nach dem Rücktritt, Tod oder der Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates kann der Stiftungsrat die Vakanz für den Rest der Amtszeit neu besetzen. Der vakante Sitz eines von Amtes wegen dem Stiftungsrat angehörenden Mitgliedes wird hingegen durch die entsprechende Organisation besetzt.

5.7 *Ehrenamtlichkeit*

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen können nach Aufwand entschädigt werden. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden.

Artikel 6 Organisationsfragen

Organisationsfragen, wie Einzelheiten in Bezug auf Management und Verwaltung der Stiftung, die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen, die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates, usw. werden, sofern erforderlich, durch separate Reglemente geregelt.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen.

Artikel 7 Leistungen an Begünstigte

Leistungen an Begünstigte können sowohl aus den Erträgen als auch aus dem Kapital der Stiftung erfolgen.

Der Name des Begünstigten, die Höhe der Zahlungen sowie die Bedingungen und Verpflichtungen, die mit den Zahlungen verbunden sind, werden auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des Stiftungsrates durch den Stiftungsrat festgesetzt.

Der Stifter kann nicht Begünstigter sein.

Artikel 8 Ansprüche der Begünstigten

Ein Begünstigter kann nur dann einen Anspruch gegen die Stiftung geltend machen, wenn ihm durch Beschluss des Stiftungsrates eine Leistung zugesprochen worden ist.

Artikel 9 Geschäftsjahr und Revision

Der Stiftungsrat legt das Geschäft fest und bestellt die Revisionsstelle.

Artikel 10 Dauer

Die Stiftung ist von unbestimmter Dauer.

Artikel 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Artikel 12 Auflösung

Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates aufgelöst werden, wenn

- der Stiftungszweck erfüllt ist;
- das Stiftungskapital gänzlich verbraucht ist;
- die Fortführung der Stiftung aus irgendeinem Grunde sinnlos geworden ist.

Bei Auflösung der Stiftung wird das Stiftungskapital an Institutionen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, ausgeschüttet, mit der Auflage, dieses im Sinne von Artikel 3 dieser Stiftungsurkunde zu verwenden.

Rückzahlungen an den Stifter sind nicht zulässig.

Diese Urkunde enthält die mir mitgeteilte Willenserklärung des eingangs genannten Erschienenen. Die Urkunde ist von ihm gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

_____, 12. September 2006
Ort

Die Stiftungsräte:

Ibrahim Muhanna

Christopher Daykin

Curtis Huntington

Dr. Hans Gerber